

## Umsetzung des Masernschutzgesetzes ab dem 01.03.2020 im Bereich Schule und Hort

Liebe Eltern,

zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes benötigen wir den Nachweis über den Masernschutz Ihres Kindes.

Wir bitten Sie deshalb, diesen zur Schulanmeldung im Sekretariat vorzulegen.

Die Sekretärin bzw. die Schulleitung kontrolliert den Impfstatus anhand des Impfausweises oder den ärztlichen Nachweis und bestätigt diesen aktenkundig.

Die Daten werden dann dem Hort im Rahmen unserer Kooperation übermittelt. Sollte keine Impfung erfolgt sein, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Schulleitung auf um das weitere Vorgehen zu besprechen. Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

### Informationen des Landesamtes für Schule und Bildung:

#### Für wen gilt das Masernschutzgesetz?

- für alle hier Tätigen (insbesondere Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte, Studienreferendare, Schulassistenten, Praktikanten, Honorarkräfte, technisches Personal, Externe), die
  - regelmäßig nicht nur für wenige Tage
  - nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur wenige Minuten) in der Schule/dem Hort sind
- wenn nach 1970 geboren
- für alle Schülerinnen und Schüler

#### Was ist zum 01.03.2020 zu beachten?

- Nachweispflicht
  - Für alle ab 01.03.2020 neu in der Schule Tätigen/Beschulten/Betreuten ist vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. der Beschulung/Betreuung der Nachweis der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter unaufgefordert vorzulegen.
  - Für alle zum 01.03.2020 schon in der Schule Tätigen/Beschulten/Betreuten ist der Nachweis zeitnah zu erbringen.

#### Gegenüber wem ist der Nachweis vorzulegen?

- Die Sekretärin prüft im Auftrag der Schul- und Hortleitung den Nachweis des Masernschutzes bzw. einer medizinischen Kontraindikation (nachgewiesene Unverträglichkeitsreaktion) und gibt diesen aktenkundig an die Schul- und Hortleitung weiter.

#### Wie erfolgt der Nachweis?

- Durch Vorlage des **Impfausweises** oder einer **ärztlichen Bescheinigung**.

#### Welche Konsequenzen folgen, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

- Lehrkräfte, Externe → Zutrittsverbot und Meldung an das Gesundheitsamt
- Schülerinnen und Schüler → Meldung an das Gesundheitsamt und Kündigung des Hortbetreuungsvertrages

#### Weitere Informationen finden Sie:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

<b>Information über die Erhebung personenbezogener Daten</b> nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	
<b>1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit</b> <i>Die Verarbeitung personenbezogener Daten fällt im Rahmen der Prüfung der an Schule Tätigen und Betreuten auf hinreichenden Masernimpfschutz an. Im Rahmen dieser Prüfung werden insbesondere Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Adresse und Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse) erhoben.</i>	
<b>2. Angaben zum Verantwortlichen</b> Name: Landesamt für Schule und Bildung      Telefon: +49 371 5366-103 Straße, Hausnummer: Annaberger Straße 119      E-Mail-Adresse: poststelle@lasub.smk.sachsen.de Postleitzahl: 09120      Internet-Adresse: www.lasub.smk.sachsen.de Ort: Chemnitz	
<b>3. Angaben zum zuständigen Datenschutzbeauftragten</b> Name: <i>Datenschutzbeauftragte des Landesamtes für Schule und Bildung</i> Straße, Hausnummer: <i>Postfach 13 34</i> Postleitzahl: <i>09072</i> Ort: <i>Chemnitz</i> E-Mail-Adresse: <i>Datenschutzbeauftragter@lasub.smk.sachsen.de</i>	
<b>4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung</b> <i>Ihre Daten werden erhoben und verarbeitet, um den hinreichenden Masernimpfschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) abzu prüfen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO).</i>	
<b>5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern<sup>1</sup> personenbezogener Daten</b> <i>Innerhalb des LaSuB erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten benötigen, insbesondere die Leiter der Schulen. Die Daten werden auch an Dritte weitergegeben. Dies betrifft v. a. das Gesundheitsamt, welches bei unzureichendem Nachweis des Masernschutzes unverzüglich vom Schulleiter zu informieren ist (§ 20 Abs. 9 IfSG).</i>	
<b>6. Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittland oder an internationale Organisation beabsichtigt?</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>7. Speicherdauer</b> <i>Ihre Daten werden nach der Erhebung beim LaSuB bzw. beim Leiter der Schule so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.</i>	
<b>8. Betroffenenrechte</b> Betroffene haben folgende Rechte:  a) das Recht auf Auskunft, ob vom LaSuB personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung), b) das Recht, vom LaSuB unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung), c) das Recht, vom LaSuB u. U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung), d) das Recht, vom LaSuB u. U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung), e) das Recht, vom LaSuB u. U. die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser dem LaSuB bereitgestellt hat, zu erhalten (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung), f) das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten <b>Widerspruch</b> einzulegen (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung).  Entsprechende Anträge sind an das LaSuB zu richten (Kontaktdaten siehe Nummer 1 dieser Informationen zum Datenschutz).  Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können beim LaSuB, der für das LaSuB zuständigen Datenschutzbeauftragten und beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.	

<sup>1</sup> Eine Definition enthält Artikel 4 Nummer 9 Datenschutz-Grundverordnung.